



LANDESFEUERWEHRVERBAND BRANDENBURG e.V.



Richtlinie für die Bildung und Anwendung eines Solidaritätsfonds des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

*i.d.F. vom 17.04.1999,
geändert durch die Neufassung vom 13.04.2002,
geändert durch die ergänzenden Regelungen zum 01.01.2003,
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15.11.2008.*

1. Präambel

Der Solidaritätsfonds des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. ist ein Hilfsfonds zur finanziellen Unterstützung von hinterbliebenen Angehörigen eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes und der Verbandstätigkeit ums Leben gekommenen Mitgliedes der Feuerwehr, bei dem die Voraussetzungen für eine Entschädigung durch die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg oder einem anderen zuständigen Unfallversicherungsträger, nicht gegeben sind und diese keine Entschädigungsleistungen erbringen können. Durch das sofortige Bereitstellen von finanziellen Mitteln sollen entstehende Härten vermieden bzw. gemindert werden. Entsprechend dem Sinn

- Einer für Alle / Alle für Einen -

treten die Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände im Solidargedanken, stellvertretend für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg, entsprechend und in Anlehnung der Aufgabenwahrnehmung des § 31. BbgBKG (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) ein, um die Betreuung ihrer Mitglieder, allseitig weiter zu entwickeln und zu festigen.

Der Solidaritätsfonds ist keine zusätzliche Lebens- oder Sterbeversicherung.

Das aktive Dienstlaufbahnalter sollte ständig durch die Leiter der Feuerwehren in Durchsetzung ihrer Fürsorgepflicht, gemäß der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der FF, Beachtung finden.

2. Grundsätze

- (I.) Grundlage der Richtlinie für die Bildung und Anwendung eines Solidaritätsfonds innerhalb des Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. (LFV BB) ist der Beschluss der 2. Delegiertenversammlung vom 06. November 1993, die Urfassung der Richtlinie vom 17.04.1999, durch die Neufassung geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13.04.2002 sowie der ergänzenden Regelungen zum 01.01.2003. Diese Beschlüsse stehen im Einklang mit der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. (§ 2d).



**LANDESFUERWEHRVERBAND
BRANDENBURG e.V.**



- (II.) Der Fonds wird durch eine freiwillige, ggf. mehrmalige Einlage der Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbände gebildet.
- (III.) Die Zahlung der Einlage richtet sich massgeblich am Sockelbetrag der beabsichtigten, zur Verfügung stehenden Auszahlungsmittel aus und sollte den Grundbetrag der aus dem Fonds zur Verfügung stehenden beabsichtigten Kapitaldecke in Höhe von 45.000,00 Euro nicht unterschreiten.
- (IV.) Als Übergang zur Änderung der Richtlinie vom 17.04.1999, durch Neufassung geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13.04.2002 sowie der ergänzenden Regelungen zum 01.01.2003, wird die nachfolgende Einlage zum 15.11.2008 beschlossen.

Mit Stichtag bis zum 31.03.2009 entrichten die

- Kreisfeuerwehrverbände des Landes Brandenburg, eine freiwillige Einlage in den Solidaritätsfonds in Höhe von 300,00 Euro.
 - Stadtfeuerwehrverbände des Landes Brandenburg, eine freiwillige Einlage in den Solidaritätsfonds in Höhe von 100,00 Euro.
- (V.) Die Zahlung weiteren Einlagen richtet sich nach dem unter Punkt 2. (III.) festgelegten Kriterien und wird jeweils durch eine eigens dazu einzuberufenden Arbeitsgruppe dem Präsidialrat zur Entscheidung vorgeschlagen.
- (VI.) Der Präsidialrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Einlagen.
- (VII.) Die Einlage wird durch die SFV / KFV auf das Sonderkonto:

Kontoinhaber: LfV Brandenburg e.V.
Kreditinstitut: VR Bank Lausitz
Konto-Nr.: 112 112 0
BLZ: 180 626 78

Verwendungszweck: Solidaritätsfonds des LfV BB
Name des SFV oder KFV

geführt und geht nicht in den Haushalt des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. ein.



LANDESFUERWEHRVERBAND BRANDENBURG e.V.



3. Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds

- (I.) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds sind:
 - die / der Betroffene war Mitglied einer Feuerwehr im Land Brandenburg
 - der entsprechend zuständige SFV / KfV hat seine Einlage in den Solidaritätsfonds geleistet
- (II.) Kann kein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Feuerwehr, oder über die Entrichtung der Einlage des zuständigen SFV / KfV erbracht werden, wird der Antrag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds abgelehnt.
- (III.) Sollte in einem Jahr eine Häufung von Anträgen zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds eintreten und damit der festgelegte Sockelbetrag die Kapitaldecke in Höhe von 45.000,00 Euro unterschreiten, muss eine zusätzliche Einlage in Anspruch genommen werden.
- (IV.) Über eine zusätzliche Einlage wird der Präsidialrat des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. innerhalb von 4 Wochen bei notwendigem Bedarf informiert.
- (V.) Der Präsidialrat kann über kapitalbildende Maßnahmen z.B. zeitbestimmendes Festgeld oder ähnliches für den Sockelbetrag beschließen.

4. Anwendung des Solidaritätsfonds

- (I.) Zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds ist durch die Antragsberechtigten über den zuständigen SFV / KfV ein formloser, schriftlicher Antrag an den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. zu richten.
- (II.) Antragsberechtigte sind, Hinterbliebene in gerader Linie, - Eltern, leibliche sowie angenommene Kinder, Ehepartner, einschließlich Lebensgefährte, sowie Partner die nach den z.Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die gleichgeschlechtliche Beziehung in Partnerschaft eine Lebensgemeinschaft bilden.
- (III.) Antragsberechtigte sind, Hinterbliebene in gerader Linie, der ordentlichen Mitgliedern, gemäß § 4 (3) der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg entsprechend dieser Richtlinie, Punkt 3., Satz (II.)



LANDESFEUERWEHRVERBAND BRANDENBURG e.V.



- (IV.) In Ausnahmefällen können Geschwister oder andere Angehörige Anträge zur Übernahme von Teilbeträgen wie:
- Überführungskosten
 - Bestattungskosten
 - Kosten für Grabstelle und dgl.
- für die tatsächlich anfallenden Kosten stellen.
- (V.) Der Höchstsatz des zur Auszahlung kommenden Betrages für Hinterbliebene in gerader Linie beträgt 15.000,00 Euro.
- (VI.) Bei gegebenen Voraussetzungen und sofortiger bestätigter Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds ist den berechtigten Antragstellern eine Soforthilfe in Höhe von 5.000,00 Euro bereitzustellen und zu übergeben.

5. Entscheidung über die Auszahlung aus dem Solidaritätsfonds

- (I.) Die Entscheidung über die Höhe und den Umfang zur Auszahlung kommender finanzieller Hilfe trifft ein vom Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. einzusetzender Ausschuss.
- (II.) Diesem Ausschuss gehören an:
- ein Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident) des Landesfeuerwehrverbandes, als Vorsitzender des Ausschusses
 - ein Vorsitzende aus einem nicht beantragenden Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverband
 - ein gesetzlicher Vertreter des Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbandes, aus dessen Bereich der Antrag gestellt wurde.
- (III.) Die Entscheidung des genannten Ausschusses ist endgültig.
- (IV.) Die Übergabe der festgelegten finanziellen Hilfeleistung an die Hinterbliebenen hat durch den Vorsitzenden des Ausschusses persönlich zu erfolgen.



LANDESFUERWEHRVERBAND BRANDENBURG e.V.



6. Rückführung verauslagter Beträge

- (I.) Wird durch nachträgliche Entscheidung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg oder einem anderen zuständigen Unfallversicherungsträger ein Entschädigungsanspruch dennoch zuerkannt, hat der Empfänger der finanziellen Hilfeleistung aus dem Solidaritätsfonds, die aus dem Solidaritätsfonds an ihn ausgezahlte Summe wieder an den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. zurückzuzahlen.
- (II.) Bei der Übergabe der festgelegten finanziellen Hilfeleistung ist diese Rückgabepflicht schriftlich vom Empfänger zu bestätigen

7. Nachweisführung, Überweisung und Kontrolle

- (I.) Eine Nachweisführung für Angehörige der Feuerwehren, über die eingezahlten Beträge und Einlagen entfällt.
- (II.) Die Nachweisführung über die Zugehörigkeit des / der in Ausübung des Feuerwehrdienstes und der Verbandstätigkeit ums Leben gekommenen Angehörigen einer Feuerwehr, hat durch die / den Antragstellenden Hinterbliebenen zu erfolgen.
- (III.) Ersatzweise durch Bestätigung des zuständigen Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbandes.
- (IV.) Das Gesamtkapital des Solidaritätsfonds ist durch den Verantwortlichen für die Finanzarbeit im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V., fortlaufend zu führen, zu verwalten und kontrollfähig zu halten.
- (V.) Über das Gesamtvermögen des Solidaritätsfonds ist jährlich anlässlich der Präsidialratssitzung Rechenschaft abzulegen. Dazu wird den Mitgliedern des Präsidialrates vorab – mit einer Frist von vier Wochen - eine Jahresrechnung über den Solidaritätsfonds zugesandt.
- (VI.) Die Jahresprüfung hat durch eine durch den Präsidialrat des LFV-BB e.V. zu berufene Kommission zu erfolgen.



LANDESFUERWEHRVERBAND BRANDENBURG e.V.



8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie für die Bildung und Anwendung eines Solidaritätsfonds des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V., in der Urfassung vom 17.04.1999, durch Neufassung geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13.04.2002 sowie der ergänzenden Regelungen zum 01.01.2003, wird hiermit in der Änderung und Erweiterung vom 15.11.2008 durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Löwenberg, 15.11.2008